



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 18 DSGVO

Eine Kommentierung von Apollo Dauag

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 05.01.2026

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20260105-132046-0

ZITIERVORSCHLAG

Apollo Dauag, Kommentierung zu Art. 18 DSGVO, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Dauag, Art. 18 DSGVO N. XXX.

Art. 18 Veröffentlichung von Personendaten in elektronischer Form

Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Bekanntgabe ins Ausland, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind.

GLIEDERUNG

In Kürze	3
I. Begriff und Systematik.....	3
II. Absicht des Gesetzgebers	3
III. Voraussetzungen	4
A. Ziel: Information der Öffentlichkeit durch allgemeinen Zugang.....	4
B. Mittel: automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste	4
IV. Rechtsfolgen.....	5
V. Bedeutung in der Praxis	5
Literaturverzeichnis.....	5
Materialienverzeichnis	6

IN KÜRZE

Wer Personendaten rechtmässig zur Information der Öffentlichkeit (und damit einem unbestimmten Personenkreis) im Internet zugänglich macht, muss die Anforderungen an die Bekanntgabe ins Ausland nicht erfüllen.

I. BEGRIFF UND SYSTEMATIK

- 1 Art. 18 bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen eine **allgemeine Zugänglichmachung** von Personendaten im Internet nicht als Bekanntgabe ins Ausland gilt.
- 2 Die Veröffentlichung von Personendaten in elektronischer Form gemäss Art. 18 schliesst den dritten Abschnitt «Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland» ab. Neben dem Grundsatz in Art. 16 und den Ausnahmen in Art. 17 beschreibt Art. 18 die Voraussetzungen für den Wegfall der Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmungen zur Bekanntgabe ins Ausland. Sind die Voraussetzungen erfüllt, tritt die **Nichtanwendbarkeit von Art. 16 und 17 als Rechtsfolge** ein.
- 3 Es handelt sich dabei um eine **Rechtsvermutung**¹, sie ist unwiderlegbar: Erfüllt die Bekanntgabe die in Art. 18 aufgestellten Voraussetzungen (Fiktionsbasis), gilt sie als nicht tatbestandsmässig für die Bekanntgabe ins Ausland gemäss Art. 16 und 17 (Fiktionsfolge).
- 4 Diese Vermutung berührt nicht die Tatsache, dass es sich um eine Bekanntgabe handelt. Es liegt damit eine Bearbeitungshandlung vor. Die allgemeinen **(Bearbeitungs-)Grundsätze** von Art. 6 ff. müssen jederzeit erfüllt sein.
- 5 Im Rahmen der **Totalrevision** des DSG wurde die Bestimmung über die «Grenzüberschreitende Bekanntgabe» (Art. 6 aDSG) in einen eigenen Abschnitt «Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland» überführt. Die Zulässigkeit der Bekanntgabe unter den dort aufgestellten Voraussetzungen (vormals Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a aDSG) ist neu als Grundsatz in Art. 16 geregelt und die Ausnahmen (vormals Art. 6 Abs. 2 lit. b–g aDSG) sind neu in Art. 17 aufgeführt.
- 6 Die «Veröffentlichung in elektronischer Form» (vormals Art. 5 VDSG) wurde mit drei redaktionellen Präzisierungen² in Art. 18 überführt. Im Entwurf und in der Botschaft³ war sie als Art. 15 referenziert, im Vorentwurf war sie noch nicht enthalten. Darüber hinaus war diese Bestimmung im **Gesetzgebungsprozess** unauffällig.
- 7 Die Rechtsfolge von Art. 18 ist tatbestandsausschliessend, weshalb die Veröffentlichung im Internet **keine Ausnahme** im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a–f darstellt und konsequenterweise nicht dort aufgeführt ist.

II. ABSICHT DES GESETZGEBERS

- 8 Das Internet kennt keine Ländergrenzen. Die Veröffentlichung von Personendaten im Internet hat unweigerlich deren **globale Abrufbarkeit** zur Folge – auch in Ländern ohne angemessenen Datenschutz. Weil der Empfängerkreis global und unbestimmt ist, kann die verantwortliche Person in der Schweiz die Voraussetzungen für eine zulässige Bekanntgabe ins Ausland nicht erfüllen. Das damit

1. ZK-Jungo, Art. 8 ZGB N. 286.

2. Die Marginale wurde mit «von Personendaten» ergänzt. Vorher «zwecks Information», neu «zur Information». Vorher «Übermittlung ins Ausland», neu «Bekanntgabe ins Ausland, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind».

3. BBl 2017 6941, 7043; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/2057/de>.

einhergehende Risiko von Persönlichkeitsverletzungen nimmt der Gesetzgeber vermutungsweise als «Konzession an die zunehmende Digitalisierung»⁴ in Kauf.

- 9 Eine Abrufbarkeit in Ländern ohne angemessenen Datenschutz kann durch **Ländersperren** (IP-Sperren, sog. «Geoblocking») zwar erschwert, aber nicht unüberwindbar verhindert werden.

III. VORAUSSETZUNGEN

- 10 Zwei Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein, ansonsten die allgemeine Zugänglichmachung als Bekanntgabe ins Ausland gilt.

A. Ziel: Information der Öffentlichkeit durch allgemeinen Zugang

- 11 Die **Veröffentlichung** muss (schon begriffslogisch) darauf abzielen, die Öffentlichkeit zu informieren, indem ein allgemeiner Zugang geschaffen wird.
- 12 An das **Informationsbedürfnis** dürfen keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden: Es ist gedeckt, wenn die Bearbeitung von Personendaten zur Publikation im Internet rechtmässig, insbesondere verhältnismässig und zweckkonform ist.
- 13 Als **Öffentlichkeit** kann nur ein Empfängerkreis mit unbestimmbarem Aufenthalt gelten: Ist der Aufenthalt im Ausland bestimmbar oder die Abrufbarkeit steuerbar (beispielsweise durch Ländersperren, siehe oben N. 9), wäre es der verantwortlichen Person zumutbar, die Voraussetzungen für eine zulässige Bekanntgabe ins Ausland zu erfüllen. Eine geografische Beschränkung steht aber im Widerspruch zum allgemeinen Zugang.
- 14 Ein **allgemeiner Zugang** bedeutet, dass die Information grundsätzlich ohne Einschränkung zugänglich gemacht wird. Der Zugang muss jedoch nicht kostenlos oder ohne Registrierung gewährt werden. Eine Registrierung ändert nichts am Risiko: Als Folge der globalen Abrufbarkeit können auch registrierte Empfänger aus einem Land mit angemessenem Datenschutz sich in ein Land ohne angemessenen Datenschutz bewegen und die veröffentlichten Personendaten von dort abrufen.

B. Mittel: automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste

- 15 In technologieneutraler Formulierung nennt Art. 18 «automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste». In den Kommentierungen ist die Rede von «Internet bzw. internetbasierten Diensten» und «Webseiten, Blogs oder auch Nachrichtendienste wie Twitter etc.».⁵ Auch «die Publikation via Apps, Streamingdienste, Video-on-Demand-Portale und vergleichbare Dienste» gehört dazu.⁶ Erfasst wird **jede Form der Veröffentlichung in elektronischer Form**, die eine globale Abrufbarkeit ermöglicht. Dies gilt auch für E-Mail-Newsletter.⁷
- 16 Nach der vorliegenden Meinung ist der **Serverstandort** irrelevant:⁸ Erstens besteht das Risiko der Abrufbarkeit aus Ländern ohne angemessenen Datenschutz (ohne Ländersperren, siehe oben N. 9) ungeachtet des Serverstandorts. Zweitens kann selbst bei einer initialen Speicherung in der Schweiz eine Vervielfältigung auf Server mit Standorten im Ausland nicht verhindert werden.⁹ Drittens gilt das DSGVO auch für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst

4. SHK-Husi-Stämpfli, Vorbemerkungen zu Art. 16–18 DSGVO N. 4.

5. SHK-Husi-Stämpfli, Art. 18 DSGVO N. 2.

6. BSK-Dal Molin, Art. 18 DSGVO N. 10.

7. BSK-Dal Molin, Art. 18 DSGVO N. 10 m.w.H.

8. **Gl.M.:** BSK-Dal Molin, Art. 18 DSGVO N. 15; **a.M.:** Nach OFK-Kunz, Art. 18 DSGVO N. 2, sind Fälle, wo «Daten auf einen ausländischen Server hochgeladen werden» von Art. 18 ausgenommen.

werden. Die Unterscheidung zwischen Servern mit Standort in der Schweiz und Servern mit Standort im Ausland erscheint hier nicht zielführend.

IV. RECHTSFOLGEN

- 17 Sind die **Voraussetzungen erfüllt**, gilt die Veröffentlichung in elektronischer Form nicht als Bekanntgabe ins Ausland nach Art. 16 DSG. Ausnahmen nach Art. 17 DSG sind nicht zu prüfen.
- 18 Sind die **Voraussetzungen nicht erfüllt**, gilt die Veröffentlichung in elektronischer Form als Bekanntgabe ins Ausland nach Art. 16 DSG. Ausnahmen nach Art. 17 DSG können vorliegen. Ein Verstoß gegen Art. 16 DSG (Bekanntgabe ohne angemessenen Schutz) gilt als Verletzung von Sorgfaltspflichten und kann die Strafbarkeitsfolgen aus Art. 61 lit. a DSG nach sich ziehen.

V. BEDEUTUNG IN DER PRAXIS

- 19 Faktisch stellt die Rechtsvermutung in Art. 18 die **Grundlage für die Veröffentlichung von Personendaten im Internet** dar und erlaubt damit erst die Teilnahme am modernen Medienverkehr: Die für die Bekanntgabe ins Ausland geltenden Hürden können von den verantwortlichen Personen regelmässig nicht mit vernünftigem Aufwand überwunden werden.
- 20 Rechtlich stellt der Wegfall der Voraussetzungen für eine zulässige Bekanntgabe ins Ausland bloss eine **spezifische Privilegierung der verantwortlichen Person in der Schweiz** dar: Die Veröffentlichung von Personendaten im Internet muss jederzeit die Voraussetzungen der Bearbeitung und der Bekanntgabe erfüllen. Veröffentlichungen, die zweckwidrig sind oder sonst wie gegen die Bearbeitungsgrundsätze verstossen, können nicht privilegiert werden.
- 21 Die Bestimmungen des DSG gelten gemäss Art. 3 grundsätzlich auch für die im Ausland veranlasste Bearbeitung (der im Internet veröffentlichten Personendaten). Auch wenn der Gesetzgeber das mit der globalen Abrufbarkeit einhergehende Risiko von Persönlichkeitsverletzungen in Kauf nimmt, enthält der Wortlaut von Art. 18 **keine generelle Privilegierung der verantwortlichen Person im Ausland**. Die weiteren (der Veröffentlichung im Internet folgenden) Bekanntgaben unterliegen konsequenterweise nicht den Voraussetzungen über die Bekanntgabe ins Ausland, müssen aber ebenfalls die Voraussetzungen der Bearbeitung und der Bekanntgabe erfüllen.
- 22 Für Bundesorgane gelten **zusätzliche Voraussetzungen**: Art. 36 Abs. 5 sieht neben dem Erfordernis einer Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung dieser Daten (bspw. dem Öffentlichkeitsgesetz) die Pflicht vor, die betreffenden Daten aus «dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst» zu löschen, sobald kein öffentliches Interesse mehr am öffentlichen Zugang besteht.
- 23 Soweit erkennbar, fand diese Bestimmung (weder als Art. 5a VDSG noch als Art. 18) noch keinen Eingang in ein veröffentlichtes Gerichtsurteil.

LITERATURVERZEICHNIS

Jungo Alexandra, Zürcher Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 8 ZGB, 3. Aufl., Zürich 2018.

9. Nach Husi-Stämpfli ist die Bekanntgabe ins Ausland «ein Nebeneffekt der durch die Digitalisierung bedingten Auflösung der Grenzen»: SHK-Husi-Stämpfli, Vorbemerkungen zu Art. 16–18 DSG N. 4.

Dal Molin Luca, Kommentierung zu Art. 18 DSG, in: Blechta Gabor P./Vasella David (Hrsg.), Datenschutzgesetz / Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2024.

Kunz Christian, Kommentierung zu Art. 18 DSG, in: Bieri Adrian/Powell Julian (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz mit weiteren Erlassen, Zürich 2023.

Husi-Stämpfli Sandra, Kommentierung zu Art. 18 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpflis Handkommentar, 2. Auflage, Bern 2023.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15.9.2017, BBl 2017 S. 6941 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/2057/de>, besucht am 23.12.2025.